

# Abfallsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis 2022

**Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung**

Aufgrund

- der §§ 5 bis 7 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist,
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Abfallsatzung beschlossen:

## Vorbemerkungen

### Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Die RSAG AöR ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerin im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises werden von der RSAG AöR wahrgenommen, soweit der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen hat.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR vom 1. Dezember 2020 führt die Anstalt die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben der Abfallwirtschaft eigenverantwortlich und in eigenem Namen durch (§§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 114 a Absatz 3 Satz 1 GO NRW).

Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Rhein-Sieg-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortliche Aufgabenträgerin, soweit ihr Aufgaben vom Rhein-Sieg-Kreis übertragen wurden.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Anstalt ebenso gemäß §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. 114 a Absatz 3 Satz 2 GO NRW das Recht eingeräumt, an seiner Stelle Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Das Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst daher gemäß § 3 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Ebenso obliegt der Anstalt das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NRW. 1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die ihr nach § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.

Demgegenüber nimmt der Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung folgende Aufgaben wahr, die insofern nicht Bestandteil der vorliegenden Abfallsatzung der RSAG AöR sind:

- die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten,
- die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind,
- die Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten,
- sowie die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG mit Ausnah-

me der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Absatz 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten.

## § 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der RSAG AöR

- (1) Die RSAG AöR nimmt entsprechend den in der Vorbemerkung dargestellten Grundsätzen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Absatz 1 KrWG, § 5 Absatz 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RSAG AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

## § 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallsorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) in seiner jeweiligen Fassung aufgeführt sind, insbesondere a/ gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie b/ Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) Abfälle sind getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen am Anfallsort zuzuführen.
- (4) Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann die RSAG AöR durch Ausnahme-genehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

## § 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RSAG AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 a KrWG.
  - (2) Im Einzelnen werden im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen erbracht:
    1. Bereitstellen von Abfallbehältern
    2. Sammlung von Restmüll
    3. Sammlung und Entsorgung von Kunststoffabfällen (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff im Sinne des § 20 Absatz 2 Nr. 2 KrWG), soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (Wertstofftonne)
    4. Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne von § 20 Absatz 2 Nr. 4 KrWG, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt
    5. Sammlung von Bioabfällen
    6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen
    7. Sammlung von Sperrmüll
    8. Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
    9. Sammlung und Entsorgung von Alttextilien
    10. Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen
    11. Abfallberatung
    12. Sammlung von wildem Müll
    13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
- Die Erfassung und Beförderung von beim privaten Endverbrauchenden als Abfall anfallenden Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG und damit außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerin. Im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG werden daher allein flankierende Hinweise gegeben, inwieweit diese Abfälle gemeinsam mit denen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerin erfasst und verwertet werden.

Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit der öffentlich-rechtlichen Papiersammlung in den Papierbehältern erfasst. Verpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen werden gemeinsam mit den stoffgleichen Nichtverpackungen über die Wertstoffbehälter erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.

- (3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog<sup>1</sup> aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.
- (4) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst und transportiert werden können, sind der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung für Entsorgungsanlagen zu überlassen.
- (5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst und transportiert werden können, sind der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung für Entsorgungsanlagen zu überlassen.
- (6) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 4 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen von den Besitzenden in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.

#### § 4 Anschluss und Benutzung

- (1) Eigentümer\*innen bewohnter Grundstücke sind verpflichtet ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.  
Den Grundstückseigentümer\*innen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungseigentümer\*innen und Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergebietes, Campingplatzbetreibende, Betreiber\*innen eines Bootstegs, Nießbraucher\*innen sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Grundstückseigentümer\*innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Alle Eigentümer\*innen bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und alle Abfallbesitzer\*innen im Geltungsbereich der Satzung – ausgenommen Absatz 3 – sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammel-systeme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11a zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn der bzw. dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der RSAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann die RSAG AöR das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn Abfälle zur Verwertung durch die bzw. den Anschluss- und Benutzungspflichtige\*n selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.
- (4) Eigentümer\*innen von Grundstücken oder Abfallerzeuger\*innen/Abfallbesitzer\*innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, die auf diesen Grundstücken anfallenden Restabfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (5) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den Absätzen 1 bis 4 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Im Zweifel wird die Eintragung im Grundbuch herangezogen.  
Die Anschlusspflicht eines Grundstückes wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder andere Zwecke (s. Absatz 4) genutzt wird.  
Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze (s. die aufgeführten Branchen in § 5b Absatz 2).

#### § 5 Restmüll

- (1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen anfallenden Abfälle zur Beseitigung. Als Restmüll gelten nicht die unter §§ 6 bis 11a aufgeführten Abfälle.
- (2) Alle Grundstückseigentümer\*innen sind verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf ihrem Grundstück bereitzustellen.

- (3) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt mittels der unter §§ 5a und 5b jeweils im Absatz 1 genannten Abfallbehälter wahlweise 2- oder 4-wöchentlich.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach den Absätzen 2 der §§ 5a und 5b.
- (5) Nichtinfektiöse Abfälle (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen. Nichtinfektiöse spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände müssen in bruchfesten und stoßsicheren Behältern gesammelt und dürfen erst dann in die roten Säcke gefüllt werden.
- (6) Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1 sowie Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der zurzeit gültigen Fassung in den Restmüllbehälter einzufüllen.

#### § 5a Restmüll aus privaten Haushaltungen

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:
  - a) Restmüllbehälter
    1. 80-Liter-Restmülltonnen
    2. 120-Liter-Restmülltonnen
    3. 240-Liter-Restmülltonnen
    4. 660-Liter-Restmüllcontainer
    5. 770-Liter-Restmüllcontainer
    6. 1.100-Liter-Restmüllcontainer
    7. Unterflurcontainer in diversen Größen
    8. Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt.
 Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.
  - (2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.

#### § 5b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen:
  1. 80-Liter-Restmülltonnen
  2. 120-Liter-Restmülltonnen
  3. 240-Liter-Restmülltonnen
  4. 660-Liter-Restmüllcontainer
  5. 770-Liter-Restmüllcontainer
  6. 1.100-Liter-Restmüllcontainer
  7. 2.500-Liter-Restmüllcontainer
  8. 5.000-Liter-Restmüllcontainer
  9. Unterflurcontainer
  10. Abroll-/Absetzcontainer
- (2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt. Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:

Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche
a) Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigte*r	36
b) Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler*in/ Student*in/ Kind	1
c) Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigte*r	6
d) Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optikfachgeschäfte, Schuhläden	Beschäftigte*r	5
e) Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installationsgewerbe, Frisiersalons, Blumen-geschäfte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energiever-sorgende, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe	Beschäftigte*r	5

f) <b>Beherbergungsbetriebe</b> wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauergästen, Bootsstege	Bett/Stellplatz	4
g) <b>Krankenhäuser und Heime</b> wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16
h) <b>Verwaltungen und Vergleichbare</b> wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Maklerdienste, Unternehmensberatungen, Partnervermittlungen, Steuerberatungen, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, freiberuflich Tätige, Architekturschaffende	Beschäftigte*r	3

- (3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.
- (4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer\*innen, Unternehmer\*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeitende, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteur\*innen, Außendienstmitarbeitende und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro beschäftigter Person und Tag.
- (5) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.
- (6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5a Absatz 2.
- (7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche (§ 5b Absatz 1 Ziffer 4 bis 10) erfolgt nach individueller Vereinbarung wöchentlich, 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich.

#### § 6 Bio- und Grünabfälle

- (1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.  
b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich, wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.
- (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:  
1. 120-Liter-Biotonne  
2. 240-Liter-Biotonne  
3. 660-Liter-Biocontainer  
4. Unterflurcontainer in diversen Größen  
b) Für das Einsammeln und Befördern von Grünabfällen außerdem:  
Beistellsack für Grünabfälle der RSAG AöR (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 10 kg). Sonstiges Beigestelltes neben dem Biobehälter ist nicht zulässig.  
c) Die Leerung der Biobehälter (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.  
d) Ab Jahresbeginn wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhrungen geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (3) Alle Grundstückseigentümer\*innen sind verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte – sofern diese nicht gemäß Absatz 6 hiervon befreit sind – mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf ihrem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in den Biobehälter einzufüllen. Dies gilt auch für sogenannte „kompostierbare“ Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.
- (4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von maximal 100 x 50 x 50 cm bis zu einer Gesamtmenge von maximal 3 m<sup>3</sup>/Abfuhrtag bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich.
- (5) Grünabfälle können kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die Anlieferung ist auf eine maximale Menge von 3 m<sup>3</sup>/Tag beschränkt. Werden größere Mengen angeliefert, sind diese kostenpflichtig.  
Zur kostenfreien Anlieferung von je 3 m<sup>3</sup> ist ein vollständig ausgefüllter Herkunftsnachweis vorzulegen, sofern die Grünabfälle durch private oder gewerbliche Dritte angeliefert werden. Pro Tag und Haushalt darf nur ein Herkunftsnachweis verwendet werden.
- (6) Grundstückseigentümer\*innen und gegebenenfalls die Mieter\*innen sind von der Benutzung des Biobehälters befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung des Biobehälters befreiten Grundstückseigentümer\*innen/Mieter\*innen sind berechtigt, Beistellsäcke für Grünabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 6 Absatz 5. Kommen die

Grundstückseigentümer\*innen und gegebenenfalls die Mieter\*innen der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.

- (7) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.

#### § 7 Papierabfälle

- (1) Zu den Papierabfällen zählen Papier, Pappe und Kartonagen; diese werden zusammen mit den Verpackungsabfällen, die in die Entsorgungszuständigkeit der dualen Systeme fallen, erfasst.
- (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:  
1. 240-Liter-Papiertonne  
2. 660-Liter-Papiercontainer  
3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell)  
4. 1.100-Liter-Papiercontainer  
5. Unterflurcontainer in diversen Größen  
b) Die 240-Liter-Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.  
c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in den Papierbehälter zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gefaltet neben dem Papierbehälter bereitgelegt werden und insgesamt ein Höchstmaß von 100 x 50 x 50 cm (0,5 m<sup>3</sup>) nicht überschritten wird.
- (3) Alle Grundstückseigentümer\*innen sind verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf ihrem Grundstück bereitzustellen.

#### § 8 Wertstoffe

- (1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff; diese werden zusammen mit den Verpackungsabfällen, die in die Entsorgungszuständigkeit der dualen Systeme fallen, erfasst.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:  
a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne  
2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer  
3. Unterflurcontainer in diversen Größen  
b) 80-Liter-Wertstoffsack  
Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung eines/mehrerer Wertstoffbehälter(s) nicht möglich ist.
- (3) Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert.
- (4) Alle Grundstückseigentümer\*innen sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.

#### § 9 Sonderregelungen

- (1) Wird festgestellt, dass ein\*e Grundstückseigentümer\*in ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 8 vorhält, bestimmt die RSAG AöR das erforderliche Behältervolumen.
- (2) Bei Großwohnanlagen oder wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird (in dieser Zeit dürfen keine Abfälle auf dem Grundstück anfallen) kann die RSAG AöR abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 8 mit Grundstückseigentümer\*innen vereinbaren.
- (3) Befinden sich auf zwei angrenzenden Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 8 gemeinsam nutzen. In dem Antrag ist diejenige Person der Grundstückseigentümer\*innen zu benennen, an welche der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll. Außerdem ist der Standplatz für die Behälter auf einem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Des Weiteren müssen sich die Grundstückseigentümer\*innen verpflichten, für die gemeinsame Gebührensschuld als Gesamtschuldner\*innen zu haften. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit von der RSAG AöR widerrufbar.
- (4) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung, der kostenmäßigen Abwicklung, der Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen etc. werden durch gesonderten Vertrag festgelegt.

#### § 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen werden würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 50 kg im Einzelfall). Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.  
Nicht zum Sperrmüll zählen:  
a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk, Dachsparren, fest verklebte Teppichböden, Paneelen und Laminat,  
b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Komposter aus Holz, Bahnschwellen und Brandholz sowie  
c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Sperrmüll wird nur nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung abgeholt. Für eine Sonderleistung dürfen maximal 3 m<sup>3</sup> entsorgt werden. Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem die abfallerzeugende Person gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist.
- (3) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die kostenfreie Anlieferung ist auf eine maximale Menge von 3 m<sup>3</sup>/Tag beschränkt. Darüber hinausgehende Mengen sind entgeltspflichtig.
- (4) Für Unternehmen nach § 5b Absatz 2 gilt: Eine Anlieferung von Sperrmüll ist entgeltspflichtig.

#### § 10a Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Elektroherde, Spülmaschinen, (Tief-)Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Ölradiatoren.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung abgeholt. Für eine Sonderleistung dürfen 1 bis 3 Haushaltsgeräte ab einer Kantenlänge von 50 cm und mit einem Maximalgewicht von 50 kg sowie einer Maximalhöhe von 2 m pro Gerät angemeldet werden. Die Abfuhr erfolgt nach Terminvorgabe und nur an dem Objekt, an dem die abfallerzeugende Person gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist.  
Unabhängig von Größe und Gewicht können ebenfalls zur Abholung angemeldet werden: Monitore, Faxgeräte, Fernsehgeräte, Tischbacköfen, Mikrowellen und Dunstabzugshauben.
- (3) Am Elektro-Kleinteile-Mobil können alle Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm abgegeben werden. Nicht angenommen werden: Monitore, Faxgeräte, Fernsehgeräte, Tischbacköfen, Mikrowellen und Dunstabzugshauben. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte können daneben kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.
- (5) Beschädigte Akkus und Akkus mit einem Gewicht über 500 g werden ausschließlich auf den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen angenommen.
- (6) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die o. g. Bedingungen nicht erfüllen, werden generell nicht angenommen. Das gilt auch für Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage und Wärmepumpen).

#### § 11 Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten wie z. B. Batterien, Lacke und Gifte werden am Schadstoff-Mobil und an den im Abfallkalender benannten Annahmestellen angenommen. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Gebinde über 20 Liter werden nicht angenommen. Diese Regelungen gelten auch für Erzeuger\*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt. Labor- und Apothekenchemikalien müssen vollständig beschriftet sein und bedürfen der vorherigen Anmeldung.

#### § 11a Alttextilien

Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung den zur Verfügung gestellten Alttextilcontainern zuzuführen. Die Standorte der RSAG-Alttextilcontainer sind im Abfallkalender benannt. Sie dürfen nur zu den auf den Containern angegebenen Zeiten befüllt werden.  
Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer ist nicht zulässig.

#### § 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten

- (1) Die in den §§ 5 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter werden von der RSAG AöR zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Benutzenden/Grundstückseigentümer\*innen über. Behälter, die von der Abfallentsorgung abgemeldet werden, sind zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Eine Aufstellung von Unterflurcontainern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen – sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt – beim Eigentumswechsel, Wechsel der Mieter\*innen oder des Gewerbetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet die bzw. der Grundstückseigentümer\*in.
- (4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die bzw. der Grundstückseigentümer\*in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohner\*innen des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Ein-

schlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind von den in Absatz 1 Genannten stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfalltonnen dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfalltonnen ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfalltonnen ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 10 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 50 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle, Akkus sowie Batterien in die Abfallbehälter zu füllen.
- (7) Alle Grundstückseigentümer\*innen haben die Behälter für Restmüll und Bioabfälle entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2c) durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.
- (8) Die Abfallbehälter und Abfälle müssen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße – Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden – zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind Behinderungen und Gefährdungen auf Gehwegen und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Dies gilt auch für die zeitnah nachgeholte Abfuhr nach § 13 Absätze 2 und 3. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (9) Wenn die Abfuhr u. a. wegen der Lage des Grundstücks, aus technischen Gründen oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10a an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.
- (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebührenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.
- (11) Können die Abfallbehälter und Abfälle nicht entleert bzw. abgeholt werden und liegt der Grund dafür bei einer anschlussberechtigten Person, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.
- (12) Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonderleistungen müssen ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.

#### § 13 Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr haben an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, haben Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn die Fehlleistung der RSAG AöR innerhalb von zwei Werktagen nach dem Abfuhrtag mitgeteilt wird. Die Entsorgung erfolgt entweder durch eine zeitnah nachgeholte Abfuhr oder durch Überlassung der RSAG-Beistellsäcke.

#### § 14 Haftung

- (1) Die RSAG AöR haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für alle Schäden, die der RSAG AöR oder einem Dritten durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere dadurch entstehen, dass die Abfallbehältnisse unsachgemäß benutzt oder nach ihrer Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße entfernt werden.

#### § 15 Rechtsverhältnisse am Abfall

- (1) Als zum Einsammeln und Befördern angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonstiger dieser Satzung entsprechender Weise zur Abfuhr bereitstehen.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände dieser Anlagen gebracht worden sind und nach näherer Bestimmung in den Abfallentsorgungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der RSAG AöR über, sobald sie eingesammelt (von den RSAG-Fahrzeugen aufgenommen) oder unter Beachtung des Absatzes 2 bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

#### § 16 Meldepflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die RSAG AöR über den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren. Sie haben die

gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit der RSAG AöR mitzuteilen, insbesondere wenn diese von der tatsächlich vorhandenen Ausstattung abweichen. Die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit darf die für die jeweiligen Abfallfraktionen vorgeschriebenen Mindestbehälter-Volumina nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen sind neben den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger\*innen/Abfallbesitzer\*innen (wie Mieter\*innen und Pächter\*innen) verpflichtet, alle erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei einem Wechsel im Grundstückseigentum sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer\*innen verpflichtet, die RSAG AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 17 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken

- (1) Grundstückseigentümer\*innen, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer\*innen bzw. Abfallerzeuger\*innen sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage nicht möglich, ist die RSAG AöR berechtigt eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.
- (3) Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten der RSAG AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; Abfallsammelstellen auf Grundstücken müssen zu Überprüfungs Zwecken zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein bzw. auf Anforderung zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Weisungen der Bediensteten der RSAG AöR zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen sind zu befolgen. Wird einer Weisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die RSAG AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1986 (GV. NRW. S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (5) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Absatz 1 des GG) wird insoweit eingeschränkt.

### § 18 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR werden Gebühren nach der Satzung der RSAG AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) erhoben sowie Entgelte nach der Entgeltordnung der RSAG AöR.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefern und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,
  - Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,
  - auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4),
  - entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 6 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,
  - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 der Sperrmüllabfuhr überlässt,
  - die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,
  - seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
  - Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht der RSAG AöR überlässt,
  - seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt,
  - entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,
  - entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,
  - den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>1</sup> Dieser Katalog kann bei der RSAG AöR in 53721 Siegburg, Pleiser Hecke 4 eingesehen werden.

# Gebührensatzung für den Rhein-Sieg-Kreis 2022

## Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung

### Aufgrund

- des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Absatz 1 Nr. 1 d) der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 9. Dezember 2021

hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr betriebenen öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren, Auslagen und Entgelte nach Maßgabe des KAG NRW. Abfallgebühren sind als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW öffentliche Lasten im Sinne der §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 und 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG), die auf dem Grundstück ruhen.
- (2) In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung

bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben werden. Zu den gebührenwirksamen Leistungen gehören ferner diejenigen, die durch den Rhein-Sieg-Kreis aufgrund dessen „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ gegenüber der RSAG AöR geltend gemacht werden.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- Grundstückseigentümer\*innen,
  - Erbauberechtigte,
  - Nießbraucher\*innen,
  - alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
  - Campingplatzbetreibende,
  - Betreiber\*innen eines Bootstegs,
  - Wohnungseigentümergeinschaften und Wohnungseigentümer\*innen sowie Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an die Verwaltung gerichtet, die für die Wohnungseigentümerschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.
  - Im Falle des § 9 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer\*innen im Rahmen einer Gesamtschuldnerschaft.
  - Im Falle der Nutzung von Unterflurcontainern haften die Grundstückseigentümer\*innen nach Maßgabe der Regelung des diese Entsorgung zulassenden Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle nach § 9 Absatz 4 der Abfallsatzung.
- (2) Mit einer Erklärung der Grundstückseigentümer\*innen kann der Gebührenbescheid der gewerbetreibenden Person bekannt gegeben werden und bei Einfamilienhäusern auch der Mietparteien, wenn diese ihr Einverständnis erklärt haben. Die Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer\*innen bleibt davon unberührt.
- (3) Nachrangig zu Grundstückseigentümer\*innen oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet die Abfallentsorgung in sonstiger Weise nutzende Person für ihren Anteil an den verlangten Gebühren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer\*innen, Wohnungs- und Teileigentümer\*innen sowie alle sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren im Rahmen einer Gesamtschuldnerschaft.

### § 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird ein Abfallbehälter erstmalig unterjährig aufgestellt, beginnt die Gebührenpflicht am 1. des darauffolgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der oder die Abfallbehälter eingezogen werden. Für die Nutzung von Beistellsäcken der RSAG AöR entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.
- (2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.
- (3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
- (4) Als privater Haushalt gilt eine Einzelperson oder Personengemeinschaft, die eine Wohnungseinheit nutzt oder vorhält; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Vereinfachend sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. Die Wohnungseinheit muss dabei nicht dauerhaft von derselben Person bewohnt sein, z. B. Ferienwohnungen, Unterkünfte für saisonal Beschäftigte und Monteurwohnungen.
- (5) Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.
- (6) Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen, Betriebe, Gewerbe und Einzelaktivitäten. Für die Veranlagung des gewerblichen Grundpreises ist jegliche berufliche Tätigkeit maßgeblich, die mindestens über eine eigene Nutzungseinheit (insbesondere Zimmer, Büro, Lager, Gewerbefläche, sonstige Geschäftsräume) verfügt und diese nicht ausschließlich beruflich genutzt wird. Vereinfachend werden im Folgenden alle dem anderen Herkunftsbereich unterfallenden Tätigkeiten als „Gewerbebetrieb“ bezeichnet.
- (7) Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der Abfuhr sowie die beantragten Sonderabfuhr. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist der Herkunftsbereich des Abfalls (privater Haushalt nach § 3 Absatz 4 oder Gewerbebetrieb nach § 3 Absatz 6). Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.
  - a) Für private Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in §§ 10 und 10a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.
  - b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmülltonnen entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in §§ 10 und 10a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet, sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß §§ 10 und 10a der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.
- (3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll und Bioabfälle ist die auf den Behältern angebrachte Abfuhrmarke für den Abfuhrhythmus maßgebend.

### § 5 Sonderregelungen

- (1) Die RSAG AöR ist berechtigt – zur Verringerung des Bearbeitungsaufwandes – u. a. mit Personen, die Eigentum an Mietgrundstücken mit häufigem Wechsel von Mietparteien innehaben sowie mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der durchschnittlichen Haushaltszahl orientierte Veranlagung zu vereinbaren.
- (2) Sonderregelungen können mit den Eigentümer\*innen vereinbart werden, wenn in einem 1-Personen-Haushalt die besonders pflegebedürftige Person nicht mehr in der Lage ist, einen eigenständigen Haushalt zu führen.

### § 6 Gebührensatz

- (1) Grundpreis
  - a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich .....123,12 €.
  - b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich ..... 95,16 €.
- (2) Arbeitspreis  
Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:

1. für Restmüll bei der Nutzung einer/eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
80-l-Tonne	90,06 €	45,03 €
120-l-Tonne	135,09 €	67,55 €
240-l-Tonne	270,18 €	135,09 €
660-l-Containers	743,00 €	371,50 €
770-l-Containers	866,83 €	433,41 €
1.100-l-Containers	1.238,32 €	619,16 €
Unterflurcontainers, je Liter	1,126 €	0,563 €
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	3,00 €	

2. für Bio- und Grünabfälle bei der Nutzung einer/eines	Regel- Entleerung	2-wöchentliche Entleerung
120-l-Tonne	74,86 €	41,41 €
240-l-Tonne	149,72 €	82,82 €
660-l-Containers	411,73 €	227,76 €
Unterflurcontainers, je Liter		0,345 €
Beistellsäcke mit 60 Litern Inhalt	1,30 €	
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €	
Vorsortierbehälter, 10 Liter	6,00 €	
Vorsortierbehälter, 7,5 Liter	3,90 €	

3. für Papierabfälle bei der Nutzung einer/eines	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Tonne	7,08 €
660-l-Containers	19,46 €
770-l-Containers	22,70 €
1.100-l-Containers	32,43 €
Unterflurcontainers, je Liter	0,0295 €

4. für Wertstoffe bei der Nutzung einer/eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Tonne		6,84 €
1.100-l-Containers	62,73 €	31,36 €
Unterflurcontainers, je Liter		0,0285 €
Jahreskontingents Wertstoffsocke (40 Stück)		6,84 €
Wertstoffsocke, 10er Pack		1,70 €

- (3) Für private Haushalte sind maximal 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten. Dies kann die Abholung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräten (vgl. §§ 10 und 10a der Abfallsatzung) sein. Für alle über Satz 1 hinausgehenden Sonderleistungen beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme ..... 27,96 €.
- (4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.
  - Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container ..... 14,58 € jährlich.
  - Behälterneugestellung ..... 22,88 € pro Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von ..... 9,21 €.
- (5) Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung erhoben.
- (6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze (ausgenommen Behälterneugestellung) verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrhythmus- und Behälteränderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von ..... 20,07 € erhoben.
- (8) Die Bearbeitungsgebühr für eine Zusatzabfuhr beträgt
  - a) für Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) ..... 17,41 €,
  - b) für Unterflurcontainer ..... 35,99 €, jeweils zzgl. der Kosten für die Leerung, abhängig von der Behältergröße, und der Abfallart.
- (9) Die Gebühr für die Wartung und Instandhaltung eines Unterflurcontainers beträgt je Durchführung ..... 198,73 €. Das gilt für alle Unterflurcontainer, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden.
- (10) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 3 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt auch für die in § 6 Absätze 3, 4, 7 und 8 genannten Gebühren.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 lit. a) bis g) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die RSAG AöR über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich zu unterrichten. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.